

Da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann

Das Delikt der „Nothzucht“ im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts

Das Thema Vergewaltigung, ein alltäglicher, kultur- und epochenübergreifender Aspekt der männlichen Sexualität und dessen Wahrnehmung durch betroffene Frauen und Kinder, wurde bisher weitgehend vernachlässigt – vielleicht, weil eine Vergewaltigung nach wie vor als unpolitisch, als privates Schicksal gilt.¹ Deshalb steht wohl auch noch eine angemessene Analyse der bis in die Gegenwart nachwirkenden naturwissenschaftlichen Theoreme auf die rechtlichen Regelungen und die gesellschaftliche Wahrnehmung dieses Deliktes in den Ländern der ehemaligen „Aufklärung“ aus.²

1 Nach neuesten sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen handelt es sich um einen Akt der Aggression zum Zweck der Demütigung des Opfers. Eine solche Machtdemonstration, gerade weil sie sexualisiert ist, hinterläßt viel nachhaltigere Spuren im Bewußtsein des Opfers als ein „nur“ physischer Gewaltakt. Es handelt sich eben nicht um die Stillung eines unbändigen Sexualtriebes, wie es dem alten ethologischen Dampfkesselmodell entspräche, welches zuletzt wieder bei Historikern wie Peter Schuster, *Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350–1600)*, Paderborn 1992, Jean-Pierre Leguay, *Ein Fall von Notzucht im Mittelalter. Die Vergewaltigung der Margot Simmonet*, in: Alain Corbin, Hg., *Die sexuelle Gewalt in der Geschichte*, Berlin 1992, 11–28, besonders 26 ff. und bei Edward Shorter, *On Writing the History of Rape*, in: *Signs* 3 (1977), 471–482, fröhliche Urständ feierte.

2 Nur wenige historische Publikationen beschäftigen sich direkt mit dem Thema Vergewaltigung. Vgl. auch Anm. 1. Für den deutschsprachigen Raum finden sich einzig der – allerdings sehr kurze – Aufsatz der Literaturwissenschaftlerin Anke Meyer-Knees, *Gewalt als Definitionsproblem. Zur Debatte über die Möglichkeit der Notzucht im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts*, in: Ines Lindner u. a., Hg., *Blick-Wechsel. Konstruktionen von Männlichkeit und Weiblichkeit in Kunst und Kunstgeschichte*, Berlin 1989, 429–435 und der posthum publizierte Hauptteil ihres Promotionsprojektes *Verführung und sexuelle Gewalt. Untersuchung zum medizinischen und juristischen Diskurs im 18. Jahrhundert*, Tübingen 1992; für England stehen

Vergewaltigung ist ein so vertrautes Phänomen, daß es erst in seiner massivsten Form – wie gerade jetzt im ehemaligen Jugoslawien – breitere Aufmerksamkeit findet. Noch immer scheint die Auffassung verbreitet zu sein, daß ein Vergewaltiger vom Opfer zur Tat provoziert worden sei oder daß er „psychisch krank“ sein müsse.³ Bei Beziehungstaten werden häufig vermeintliche sexuelle „Rechte“ des Täters und eine innere Bereitschaft des Opfers zur Rechtfertigung ins Treffen geführt. Dieses patriarchale Denkmuster wirft seine Schatten auch auf neuere historische Arbeiten. So schrieb Flandrin im Zusammenhang mit Verlobungsbräuchen und vorehelicher Sexualität der frühen Neuzeit: „Und oft scheint die Entjungferung der Vergewaltigung nahe zu kommen, die Stereotypen jener Zeit, wenn nicht die Natur verlangen es.“⁴ Er fügt sogar noch hinzu: „In allen literarischen Beschreibungen scheint das Mädchen sich zu widersetzen und tut den Schritt unter Zwang oder wie unter Zwang. Ist es leicht, den vorgetäuschten Widerstand, der freilich auch immer echter Widerstand ist, von der tatsächlichen Weigerung zu unterscheiden, die nie ganz und gar echte Weigerung ist? Wenn die jungen Männer das Spiel kennen, spielten sie es dann nicht auch, wenn man es nicht wollte? Wie kann man glauben, daß sie es nur mit Mädchen spielten, die sie heiraten wollten und die ihrerseits sie heiraten wollten?“⁵ Für Flandrin handelt es sich also um ein Spiel, in dem Männer selbstverständlich die Akteure sind und die Regeln vorgeben, Frauen die Spielfiguren sind, die überwunden werden müssen, um zum Ziel zu gelangen. Echte Weigerung gibt es nicht, deshalb auch keine Vergewaltigung.⁶ Nicht zuletzt

die Editionen von Anna Clark, *Women's Silence. Men's Violence. Sexual Assault in England 1770–1845*, London 1986, die sich eher auf den juristischen Kontext konzentriert, und *Sylvana Tomaselli u. Roy Porter, Hg., Rape. An Historical and Cultural Enquiry*, London 1989 (1. Aufl. 1986), allein da. Shani D'Cruze, *Approaching the History of Rape and Sexual Violence. Notes towards Research*, in: *Women's History Review* 1 (1992), 377–396, bezieht sich hauptsächlich auf das 19. Jahrhundert.

3 Diese Auffassung vertritt zum Beispiel in soziologisch abstrahierter Form auch Roy Porter, wenn er sexuelle Gewalt schlicht als explosiven Ausdruck sozial frustrierter Männer im sich schnell wandelnden Europa der frühen Neuzeit begreift. Soziale Statusunsicherheit ist für ihn einzige Ursache, die Einübung patriarchaler Machtmuster und Männlichkeitsmythen, wie es Rossiaud an rituellen Gruppenvergewaltigungen des spätmittelalterlichen Dijon nachweist, bleibt hingegen völlig ausgeblendet. Vgl. Roy Porter, *Rape – does it have a Historical Meaning*, in: *Tomaselli u. Porter, Rape*, wie Anm. 2, 216–236, und Jacques Rossiaud, *Prostitution, Youth and Society in the Towns of Southeastern France in the Fifteenth Century*, in: Robert Foster u. Orest Ranum, Hg., *Deviants and the Abandoned in French Society*, Baltimore 1978, 1–46.

4 Jean-Louis Flandrin, *Späte Heirat und Sexualeben*, in: Claudia Honegger, Hg., M. Bloch, F. Braudel, L. Febvre u. a., *Schrift und Materie der Geschichte. Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse*, Frankfurt am Main 1977, 272–308, hier 299.

5 Ebd., 310, Fußnote 53.

6 Grundlage solcher Interpretation sind ausschließlich dramatische Fiktionen männlicher Auto-

aus Angst vor derartigen Interpretationen (besonders vor Gericht und in der eigenen Familie), aus mangelndem Schutz vor der Rache des Beschuldigten, vor allem aber aus mangelndem Selbstwertgefühl, welches unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung einer solchen Tat als Unrechtsakt sein muß, scheuen auch heute noch viele Frauen, und vor allem Kinder, den Schritt in die Öffentlichkeit. Wenn sich gleichzeitig konservative Kreise der katholischen Kirche mit dem Argument in die Abtreibungsdebatte einschalten, daß eine Frau nach einer Vergewaltigung gar nicht schwanger werden könne, da es doch nur bei einem Orgasmus zur Befruchtung komme⁷, muß man nach den historischen Ursachen solcher Begründungen und Wahrnehmungsweisen fragen.

Im folgenden geht es nicht um die Frage nach den Motiven des einzelnen Täters, sondern um die Konstruktion und Manifestation des gesellschaftlichen sowie des individuellen Rahmens, der diese Taten trivialisiert und perpetuiert. Folgende Fragen und Hypothesen sollen anhand einer Untersuchung gerichtsmedizinischer Gutachten aus dem 18. Jahrhundert geprüft werden: Erstens stellt sich die Frage nach der Genese und Wirkungsmacht naturwissenschaftlicher Konstrukte, die bis heute die Grundlage für die Rechtsprechung bilden. Läßt sich eine Naturalisierung dieser Konstrukte durch die im 18. Jahrhundert zunehmend kommunikationsmächtig werdende Gruppe der akademischen Ärzte feststellen? Zweitens, welche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Geschlechterrollen zu, die durch die Medizin der Aufklärung mit biologischem „Geschlechtscharakter“ gleichgesetzt wurden? Dieser Frage liegt die Hypothese zugrunde, daß es lang tradierte, dichotomische Vorstellungen von Weiblichkeit (etwa Hure Eva, jungfräuliche Maria) und von Männlichkeit (Potenz und Willenskraft) gab, die in der säkularisierten Aufklärung dem neuen naturwissenschaftlichen Weltbild angepaßt wurden. Drittens, wie beeinflusst die medizinische Definition des Notzuchtbegriffs die Spannbreite der Reaktionsmodi der (potentiellen) Opfer? Dieser Frage liegt die Hypothese zugrunde, daß eine Definition, die eine Vergewaltigung unter bestimmten Umständen legitimiert, Frauen dazu veranlaßt, einen Akt sexueller Gewalt als angemessenes Verhalten von Männern zu interpretieren. Läßt sich dennoch eine

ren, die Flandrin als Ausdruck weiblicher Selbstwahrnehmung begreift. Auf dieses Mißverständnis zwischen männlichem Willen und unterstelltem weiblichen Konsens geht Lyndal Roper in „Wille“ und „Ehre“. Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen, in: Heide Wunder u. Christina Vanja, Hg., Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, Frankfurt am Main 1991, 180–197, 187 ff. genauer ein.

7 Diese Aussage machte zum Beispiel der Erzbischof von Salzburg, Georg Eder, wiederholt in verschiedenen Radio- und Fernsehdiskussionen und berief sich dabei auf bekannte „wissenschaftliche Erkenntnisse“. Seine Aussage findet sich auch in EMMA 6 (1990), 8, wiedergegeben.

Artikulation perzeptioneller Widerstände seitens der Frauen gegen die gerichtsmedizinische Sicht oder eine Internalisierung derselben aus den Quellen herauslesen? Dies führt schließlich viertens zu der Frage, inwieweit die medizinischen Gutachter im je konkreten Fall ihre Notzuchttheorien auf Opfer und Täter anwandten bzw. wie sie mit möglichen Widersprüchen umgingen.

Quellen- und Methodenprobleme

Nur wenige Texte der frühen Neuzeit geben Auskunft über die körperliche Fremd- und Selbstwahrnehmung von Menschen. Die von mir untersuchten ärztlichen Gutachten eignen sich deshalb besonders gut für darauf abzielende Fragestellungen, da sie sich vornehmlich auf körperliche Mechanismen und davon beeinflusste oder diese beeinflussende seelische Vorgänge in Personen konzentrieren. Ärzte wurden von Gerichten mit der Untersuchung von Vorfällen aller Art beauftragt, oft schon im Vorfeld einer möglichen Anklageerhebung. Sie erschienen geradezu prädestiniert, sich mit Körper und Psyche zu befassen und ihre Erkenntnisse zum Fortschritt der Wissenschaft zu kategorisieren, zu definieren und zu publizieren.⁸ Prozeßakten wurden hingegen angelegt, um die kriminalistische Seite eines Deliktes zu beleuchten. Sie erfassen nur jene Fälle, in denen es durch ein den Verdacht bestätigendes Gutachten zum Prozeß gekommen war. Sicherlich lassen sich gerade auch aus Verhörprotokollen entsprechende Stellen herausfiltern, doch sind hier Äußerungen über körperliche Wahrnehmungen eher zufällig und selten.⁹ Ärzte hingegen waren auf genaue Beschreibungen von Gemütslagen angewiesen, um sie in ihren Gutachten mit Untersuchungsergebnissen zur Physis der Frauen verknüpfen zu können. Leider findet sich auch bei diesen Quellen das klassische Dilemma der Verzerrung des Erlebten durch den keinesfalls neutralen Filter der Sprache: Wörtliche oder indirekt zitierte Aussagen von vermutlich vergewaltigten Frauen und Kindern machen nur einen geringen Teil des Bildes aus, das die Mediziner von ihnen zeichnen. Gerade bei den ärztlichen Gutachten darf nicht vergessen werden, daß – ganz abge-

8 Auf die besondere Bedeutung und die Probleme ärztlicher Gutachtensammlungen wiesen vor Jahren bereits Jutta Dornheim u. W.?? Alber, *Ärztliche Fallberichte des 18. Jahrhunderts als volkswissenschaftliche Quelle*, in: *Zeitschrift für Volkskunde* 78 (1982), 28–43, hin.

9 Regina Schulte, *Kindsmörderinnen auf dem Lande*, in: Hans Medick u. David Sabeau, Hg., *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung*, Göttingen 1984, 113–142; und dies., *Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts*, Reinbek 1989, stellt hier eine Ausnahme dar.

sehen von der Zwangssituation (körperliche Schamgrenzen werden überschritten, der Rechtfertigungszwang liegt auf seiten der Klagenden), in der sich die meisten untersuchten Frauen befanden – allein die Verschriftlichung des gesprochenen Wortes, die Umformung des Dialekts in Hochsprache, die Bildungsunterschiede und damit auch die Artikulationsdefizite einfacher Menschen im Gegensatz zum akademisch gebildeten Arzt, und nicht zuletzt die verschiedenen Sprechweisen von Männern und Frauen eine „dichte Beschreibung“ der Ereignisse und Emotionen erschweren.¹⁰

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Notzuchtdelikts

Die *Peinliche Halsgerichtsordnung* Kaiser Karls V. (CCC) von 1532, die wiederum auf mittelalterliche Traditionen zurückgeht, stellte noch im 18. Jahrhundert die Ausgangslage für gerichtsmedizinische Untersuchungen dar. Artikel 119 der CCC definierte Notzucht sowohl als entehrenden Akt der physischen Gewalt, aber auch als gegen den Willen der ehrenhaften Jungfrau, Ehefrau oder Witwe vollzogenen Geschlechtsverkehr. Auf vollendete Notzucht stand die Todesstrafe, bei einem gescheiterten Versuch hatte das Gericht über das Strafmaß zu befinden.¹¹ Heute wie damals geht es gemäß alttestamentarischer Tradition beim „stuprum violentum“ ausschließlich um den außerehelichen Beischlaf.¹² Eine detaillierte Beschreibung des „Vollzuges“ des Geschlechtsverkehrs, das heißt Samenerguß und Zerstörung des Hymens (soweit noch vorhanden), erscheint erstmals nicht in alten Gesetzestexten, sondern in medizinischen Handbüchern.¹³ Allen gemeinsam war, daß es sich um eine Frau tadellosen Rufes handeln mußte, also möglichst um eine Jungfrau oder Ehefrau. Prostituierte und ledige oder verwitwete Frauen mit häufiger wechselnden Geschlechtspartnern hatten rechtlich keinerlei Möglichkeit, eine Verurteilung

10 Vgl. die grundlegende Gedanken und Probleme einer Sozialgeschichte der Sprache aufzeigende Einleitung Peter Burkes in ders., *Küchenlatein, Sprache und Umgangssprache in der frühen Neuzeit*, 2. Aufl., Berlin 1990, 7–29.

11 Darauf bezieht sich explizit Martin Schurig, *Gynaecologia historico-medica hoc est congressus muliebris consideratio physico-medico-forensis qua utriusque sexussalacitas et castitas deinde coitus ipse eiusque voluptas et varia circa hunc actum occurrentia* (...), Dresden u. Leipzig 1730, 296.

12 Deuteronomium 22, 23–27.

13 Zum Beispiel bei Johann Daniel Metzger, *Handbuch der Staatsarzneykunde*, Züllichau 1787, § 453.

des Täters zu erwirken. Nicht-vaginale Formen der sexuellen Gewalt, zum Beispiel Anal- oder Oralverkehr, wurden nie als Vergewaltigung begriffen.¹⁴

Sexuelle Gewalt gegen Kinder wurde in der CCC nicht explizit angesprochen. Im 18. Jahrhundert gingen jedoch alle juristischen und medizinischen Autoren besonders auf diesen Aspekt ein, da er am ehesten nachzuweisen sei. Eine Differenzierung zwischen Notzucht an einer erwachsenen Person und „Kindesmißbrauch“¹⁵ fand im 18. Jahrhundert nicht statt.¹⁶ Hingegen wurde der Inzestbegriff bezüglich verschiedener Verwandtschaftsgrade sehr differenziert benutzt. Bei Vater und Tochter bzw. Stieftochter wurde oft nicht von Notzucht ausgegangen, wie Urteile gegen Täter und Opfer beweisen¹⁷, es sei denn, das Mädchen war noch jünger als zehn Jahre oder seine körperliche Entwicklung lag deutlich unter der Altersnorm, so daß sich medizinische Gutachter wie Richter ein sexuelles Interesse des Täters kaum vorstellen konnten, welches für sie eine unabdingbare Voraussetzung darstellte.¹⁸

Theoretisch bot die CCC den Frauen größere Chancen als frühere Rechtssatzungen und sogar als das heutige Strafgesetzbuch, sich mit einer Anzeige durchzusetzen, da sie – und das ist der wichtigste Faktor – nicht nur den physischen Gewaltbegriff als konstitutiv bezeichnete, sondern auch der alleinige Widerwille einer Frau, die sich aus Angst vor Verletzung oder Tod nicht zu wehren wagte, zur Erfüllung des Tatbestandes genügte. Die Praxis sah allerdings anders aus. In

14 Die Strafen für „sexuelle Nötigung“ sind in vielen Ländern deshalb noch heute niedriger als für Vergewaltigung. Vgl. für Deutschland § 177 und § 178 StGB.

15 Ein von mir nur widerwillig gebrauchter Begriff, da er die Möglichkeit eines korrekten sexuellen „Gebrauchs“ impliziert und somit das Kind Machtobjekt bleibt.

16 Das Delikt der „Knabenschändung“ wird von den meisten Autoren als Teilaspekt der Sodomie begriffen und oft als Synonym für männliche Homosexualität gebraucht. Zum Beispiel von Theodor Georg August Roose, Grundriss medizinisch-gerichtlicher Vorlesungen, Frankfurt am Main 1802, 68. Da hier jedoch der Umgang mit dem weiblichen Körper im Vordergrund steht, werde ich auf diesen Aspekt ebensowenig eingehen wie auf die theoretisch hin und wieder diskutierte Notzucht unter Frauen.

17 Fälle finden sich bei Peter Laslett, Verlorene Lebenswelten. Geschichte der vorindustriellen Gesellschaft, Frankfurt am Main 1991 ([erweiterte] Übersetzung aus dem Englischen von 1965), 198 f., die der Autor lediglich als „Fehlritte“ bezeichnet. Zudem kam jahrelange innerfamiliäre sexuelle Gewalt oft nur zufällig durch eine Schwangerschaft ans Licht und wurde ausschließlich in diesem Zusammenhang gerichtlich untersucht. Vgl. dazu auch Otto Ulbricht, Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, München 1990, 145, 150, 153 f., 174.

18 In England gab es seit 1576 eine juristische Definition des „age of consent“. Ein Mädchen mußte mindestens zehn Jahre alt sein, sonst galt die Tat nur als „technical“ und nicht als „forcible rape“ und wurde milder bestraft. Siehe Frank McLynn, Crime and Punishment in Eighteenth Century England, Oxford u. New York 1991, 107. Erotische Reize gelten noch Leguay, Notzucht, wie Anm. 1, 16, als entschuldbarer Auslöser einer Tat.

mittelalterlichen Rechten galt eine Tat nämlich erst dann als Notzucht delikt, wenn die Frau unmittelbar anschließend das „Gerüfte“ erhob und mit zerrissenen Kleidern und fliegenden Haaren Anklage erhob.¹⁹ Das preußische allgemeine Gesetzbuch beschränkte das Delikt der Notzucht Anfang des 19. Jahrhunderts auf Fälle, bei denen Betäubung, „betrüglige Kunstgriffe“ und Lebensbedrohung glaubhaft gemacht werden konnten. Nur in besonderen Ausnahmefällen galt auch „unwiderstehliche Gewalt“ als Voraussetzung. Mit der Abschaffung der Todesstrafe für Notzucht wurden die Strafen im Gegensatz zu früher gestaffelt und fielen härter aus, wenn das Opfer noch „unreif“ war, oder „wenn dadurch überhaupt Schaden an der Gesundheit und dem Leben eines solchen Frauenzimmers entstand“.²⁰ Diese für die weitaus meisten Frauen fatale Rechtsentwicklung geht, wie noch zu zeigen sein wird, maßgeblich auf ärztliche Initiative zurück.

Der Rahmen des Möglichen

Der berühmte Rechtsmediziner Michael Alberti legte in seinem 1739 erstmals erschienenen und vielzitierten Kommentar zur CCC einige Rahmenbedingungen für die medizinische Erfüllung des Tatbestandes der Notzucht und für dessen Untersuchung fest.²¹ Er unterschied zwischen „immaturae puellae, virgines nobiles, uxores et viduae“ als potentiellen Opfern. Gewerbsmäßige Prostituierte und Frauen mit zweifelhaftem moralischem Ruf schloß auch dieser Mediziner von vornherein aus. Des weiteren differenzierte er zwischen vollendeter und unvollendeter Notzucht²² und betonte lautes Schreien und aktive Gegenwehr als konstitutive Elemente des

19 Vgl. dazu den Sachsenspiegel in: *Mittelalterliches Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber*, Hg., *Justiz in alter Zeit*, Bd. VIc, Rothenburg ob der Tauber 1989, 75. Inwieweit die mittelalterliche Rechtspraxis dies überhaupt berücksichtigte, müßte untersucht werden.

20 Wiedergegeben nach Ludwig J. C. Mende, *Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Ärzte und Wundärzte*, Bd. 1, Leipzig 1819, 140, der die Heimtücke einer Betäubung („doppeltes Verbrechen“) als viel gravierender beurteilte als den bloßen Gewaltakt. – Meyer-Knees, *Gewalt*, wie Anm. 2, 433 f., hingegen interpretiert genau dieses Zitat unter umgekehrten Vorzeichen. Sie vertritt die These, daß sich um die Wende zum 19. Jahrhundert die Aufmerksamkeit der Gerichtsmediziner eher auf die Tatumstände konzentrierte, weil sich ihre Gewaltdefinition geändert und schon die Mißachtung des Willens der Frau den Tatbestand erfüllt habe. Diese Interpretation läßt sich meines Erachtens nicht nachvollziehen, wenn Mendes Ausführungen betrachtet werden.

21 Michael Alberti, *Commentatio in Constitutionem Criminalem Carolinam Medica variis titules et articulis (...)*, Halle 1739, art. CXIX, 247–257, bes. 247 ff.

22 Unter die letzte Rubrik fielen all jene Fälle, die von den Autoren als „stuprum violentum accusatum“ oder „simmulatum“ bezeichnet wurden.

Tatbestands. Später verwiesen Mediziner stets auf die unterschiedliche Definition des Notzuchtbegriffs durch Juristen und Ärzte. Juristen unterschieden zwischen „stuprum violentum consummatum“ und „attentatum“. Für Mediziner galt hingegen nur die vollendete Notzucht als solche.²³ Aus medizinischer Sicht machte Alberti die Beurteilung sowohl vom Alter der Frau als auch von ihrem physischen Zustand („condition“) vor der Tat abhängig – ein wichtiger Gesichtspunkt, wie noch zu zeigen sein wird. Eine Untersuchung sollte sobald wie möglich von einer Hebamme vorgenommen werden, da nach einiger Zeit die körperlichen Spuren verblaßten und so kein eindeutiger Beweis mehr zu führen sei. Bei verheirateten Frauen oder Witwen sei ohnehin kaum festzustellen, ob ein Gewaltdelikt vorliege, da die „Geschlechtsteile“ durch häufigen Beischlaf und Geburten derartig „geweitet“ seien, daß eine letztliche Einwilligung in den Geschlechtsakt nicht ausgeschlossen werden könne.²⁴ Ohne es auszusprechen ging der Autor hier von einem unter Medizinern verbreiteten Axiom aus: Nur der gefürchtete Schmerz beim Eindringen des Gliedes halte unerfahrene Frauen von lustvollen Empfindungen ab, während einem Genuß des Überfalls bei bereits „geweiteten“ Frauen nichts im Wege stünde. Gerade junge Mädchen und Jungfrauen hätten deshalb unter den Folgen des Schocks einer Notzucht, nicht nur im Augenblick der Tat, zu leiden. Alberti zählte eine Vielzahl an Spät- und Dauerschäden auf: Schmerzen beim Urinlassen, unnatürliches Fieber, Koliken, Gebärmutterkrämpfe, Brechreiz, Herzbedrückungen, Kopfschmerzen, Entzündungen, schmerzhafter Stuhlzwang, äußerst hartnäckige Bauchschmerzen, Asthma und „hectica“.²⁵ Die Dimension eines solchen Angriffs auf eine Frau wurde allerdings auf den folgenden Seiten wieder relativiert, indem auf die Häufigkeit bössartiger Verleumdungen unschuldiger Männer hingewiesen wurde.²⁶ Als besonders gravierendes Delikt galt Alberti immerhin die Notzucht an schlafkranken oder vom phlegmatisch-sanguinischen Temperament bestimmten Frauen, auch an besonders erschöpften, betrunkenen oder betäubten Frauen. Doch generell sei die Notzucht eines Mannes an einer Frau „non credibile nec possibile videtur, quod unus masculus nubilem virginem (excipe impubem,

23 Vgl. Johann Daniel Metzger, *Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft*, Königsberg u. Leipzig 1793, § 449.

24 In einem solchen Fall seien keine Wunden oder Entzündungen feststellbar, dies wurde schon in den zwanziger Jahren durch den Jenaer Professor Teichmeyer verbreitet, so daß man sich in der Praxis nur noch mit Fällen befaßte, in denen das Opfer noch Jungfrau gewesen war. Keine einzige Ehefrau oder Witwe, die eine Notzuchtklage zu führen versucht hätte, fand in den Sammlungen Erwähnung. Es ist zu vermuten, daß solche Frauen erst gar nicht zu klagen versuchten.

25 Alberti, *Commentatio*, wie Anm. 21, 248 f.

26 Ebd., 251 f.

teneram, delicatam ac simul ebriam puellam) absque ipsius consensu permissione atque voluntate vitiare, aut violento modo stuprare possit: dum fominae cuilibet facilius est, si velit penis immissionem recusare, vel multis aliis modis impedire, quam viro eidem invitae plane intrudere“.²⁷

Das Axiom der Unmöglichkeit der Vergewaltigung einer Frau ohne zusätzliche Hilfsmittel, das sich bei allen Medizinerinnen bis weit ins 19. Jahrhundert hinein wiederfindet²⁸, widersprach völlig allen zeitgenössischen anatomischen Ansichten über die Fragilität, die Nerven- und Muskelschwäche des weiblichen Geschlechts, ohne daß dies den Autoren jemals zu denken gegeben hätte.²⁹ Als Ausgangspunkt diente immer wieder dasselbe Präzedenzgutachten der Leipziger Medizinischen Fakultät vom Ende des 17. Jahrhunderts, die nach Prüfung der Akten einer 17jährigen Klägerin befand: „Der Blutfluß durch die weibliche Schaam, so sich in oder bald nach dem Beyschlaf bey einigen, jedoch insonderheit bey ledigen Dirnen zuträgt, entstehe wohl von einer gewaltsamen Ursache, nemlich von der ungestümen Eindringung einer steifen Manns-Ruthe in engere Örter, es sey aber keineswegs für ein Zeichen einer gewalthätigen Unzucht, sondern vielmehr für ein Merkmal der geschwächten Jungferschaft zu halten (...).“³⁰ – Der Frankfurter Arzt Johann Valentin Müller ging hier mehr ins Detail. Da er beim „stuprum violentum consummatum“ immer noch die Todesstrafe für angemessen hielt, sollten nicht nur die Körper, sondern auch die äußeren Umstände einer genauesten Untersuchung un-

27 Alberti, *Commentatio*, wie Anm. 21, 253. Welche Möglichkeiten eine Frau in einer solchen Situation habe, führte der sonst so penible Alberti jedoch nicht aus. Im Gegenteil, von Fall zu Fall sollte zunächst einmal der angebliche Täter untersucht werden, ob er von Alter oder Konstitution her dem Widerstand einer gesunden ausgewachsenen Frau überhaupt gewachsen gewesen wäre.

28 Diese Ansicht findet sich bei bis weit ins 19. Jahrhundert rezipierten Autoren, wie Johann Wilhelm Baumer, *Medicina forensis, praeter partes consuetas, prima lineas jurisprudentiae medicomilitaris et veterinario-civilis continens*, Frankfurt am Main u. Leipzig 1778, 151; Metzger, *System*, wie Anm. 23, und dem bereits siebzig Jahre älteren Teichmeyer; vgl. Hermann Friedrich Teichmeyer, *Anweisung zur gerichtlichen Arzneygelahrtheit (...)*, Nürnberg 1761 (lat. Jena 1723).

29 Zur Genese einer weiblichen Sonderanthropologie vgl. Claudia Honegger, *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib 1750–1850*, Frankfurt am Main u. New York 1991, bes. Kap. 5; Ludmilla Jordanova, *Sexual Visions. Images of Gender in Science and Medicine between the Eighteenth and Twentieth Centuries*, Madison u. Exeter 1989; Edith Stolzenberg-Bader, *Weibliche Schwäche – männliche Stärke. Das Kulturbild der Frau in medizinischen und anatomischen Abhandlungen um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert*, in: Jochen Martin u. Renate Zoepffel, Hg., *Aufgabe, Rollen und Träume von Mann und Frau*, Teilband 2, Freiburg u. München 1989, 751–818.

30 Zitiert u. a. von Teichmeyer, *Anweisung*, wie Anm. 28, 28 f. Er schloß daraus, daß Notzucht generell nur bei kleinen Mädchen möglich sei. Er selbst habe zwei Fälle bei Fünfjährigen erlebt, die viele „Entzündungen und Schwären“ aufwiesen, die eine trug durch den Schock „gar eine Lähmung der Füße, so fast unheilbar war“, davon. Ebd. 29.

terzogen werden: „Ist es ein Frauenzimmer von hinlänglicher Größe, und sie soviel Kräfte als eine Mannsperson besitzt, so wird es schwer, sie niederzuwerfen, und wenn man die übrigen Bewegungen, die beim Beyschlaf sich ereignen, betrachtet, so wird es auch unmöglich fallen, so lange das Frauenzimmer sich nur regen kann, die That zu vollbringen: und sind dergleichen angegebene Nothzüchtigungen zwischen Personen von gleicher Größe und Stärke mehrentheils verdächtig, und man kann immer glauben, ob nicht endlich eine Einwilligung erfolgt seye, besonders wenn es in einem Hause geschehen seyn soll, da entweder mehrere Leute vorhanden, oder aus der Nachbarschaft herbeygerufen werden konnten (...).“ Nur durch massivste Aggression und Kraft, Waffengewalt u. a. Hilfsmittel könne es zur Notzucht kommen. „Von jungen Mädchens vor der Mannbarkeit ist gar kein Zweifel, daß sie nicht überwältigt werden können.“³¹ „Ist aber ein unmannbares Frauenzimmer von Gemüth furchtsam, von Leibesconstitution zart, schwach und keiner Arbeit gewohnt, oder gar kräncklich (...); eine solche Person kann gar bald alle Kräfte verlieren, daß es der Mannsperson nachher nicht schwerfällt, ihren Willen zu vollbringen (...).“³² Metzger faßte diese schlichte Erkenntnis zusammen, ohne sich mit langwierigen Begründungen aufzuhalten: „Ohngeachtet der stärkeren Muskelkraft des Mannes kann er doch das minder starke Weib zu dieser Handlung nicht zwingen“.³³ Gerade dieser unlogisch erscheinende physische Sieg des schwachen Geschlechts über die starken Muskeln des Mannes hätte einen ehrgeizigen Anato-men und Gynäkologen doch zu näheren Untersuchungen motivieren müssen, wie es bei vielen anderen „Merkwürdigkeiten“ stets der Fall war. Doch hier waren offensichtlich bei allen Medizinerinnen die Grenzen des Forscherdranges und die Grenzen der Wahrnehmung logischer Widersprüche erreicht. Somit war eine weitere wissenschaftliche Konstruktion unauffällig in den Grundlagenkanon der Medizin eingegangen.

31 Müller ist meines Erachtens der einzige, der Vergewaltigungen an Kindern generell ausschließt, eine Begründung für diesen logischen Widerspruch (körperliche Schwäche als Voraussetzung) allerdings schuldig bleibt; vgl. Johann Valentin Müller, Entwurf der gerichtlichen Arzneywissenschaft nach juristischen und medizinischen Grundsätzen (...), Bd. 1, Frankfurt am Main 1796.

32 Müller, Entwurf, wie Anm. 31, § 86. Noch 1819 klagte Mende, Handbuch, wie Anm. 20, 136 f., der einzige Unterschied zwischen den „älteren“ und den „neuern gerichtlichen Ärzten“ sei, daß letztere den wenigen Situationen, in welchen ein Mann überhaupt Notzucht verüben könne, selten Aufmerksamkeit schenkten und stattdessen die körperliche Untersuchung der Frau in den Vordergrund stellten, obwohl doch höchstens bei Jungfrauen eine einigermaßen sichere Aussage getan werden könne.

33 Metzger, System, wie Anm. 23, § 447. Gleiches findet sich bei Roose, Grundriss, wie Anm. 16, 66.

So blieb es eigentlich nur noch Aufgabe der Ärzte, kleine Kinder zu untersuchen.³⁴ Metzger definierte in seinem Handbuch schließlich die Nachweispflicht der Frau bezüglich ihrer Gegenwehr und der körperlichen Übermacht des Mannes. Verletzungen im Vaginalbereich galten bei einem vollentwickelten, damals als „mannbar“ bezeichneten jungen Mädchen als eher unwahrscheinlich, da es über kurz oder lang ohnehin seiner natürlichen Bestimmung in Form der Ehe zugeführt worden wäre.³⁵

In einer so unsicheren Situation war der wichtigste Orientierungspunkt auch und gerade für die ärztliche Beurteilung der Leumund des möglichen Tatopfers. Die Argumentation wird nun philosophisch-narrativ statt physiologisch-explorativ: „Auf das bürgerliche Verhältniß der genothzüchtigten Person kommt es jedoch nicht an, und es ist (...) ohne Einfluß, ob von Leuten vornehmen oder geringen Standes, oder von einer Christin oder einer Jüdin, und endlich ob von Jungfrauen, Ehefrauen oder Witwen die Rede ist. Sollte der Stuprator die von ihm genothzüchtigte Person für eine Hure gehalten haben, so hat er entweder scheinbare Gründe für sich, um die bis dahin fortgedauerte unzüchtige Aufführung der genothzüchtigten Person zu vermuthen, oder er hat solche Gründe nicht. In dem letztern Falle ist der Stuprator mit seinem Vorgeben, das durch die Umstände unwahrscheinlich ist, nicht zu hören, wenn er sich auf vormalige Vorfälle, wodurch er die unzüchtige Aufführung der genothzüchtigten Person zu beweisen sucht, berufen sollte. In dem ersten Falle aber zeugt auch schon ein gegründeter Verdacht von dem geringen Grade des Vorsatzes, und gereicht dem Stuprator zur Milderung der Strafe.“³⁶

Alle Autoren gaben detaillierte Anweisungen zur „Besichtigung“ des vermutlichen Tatopfers: Erstens sei auf Gewaltspuren am ganzen Körper, besonders am Unterleib, zu achten, zweitens sei auf „Geblüth“ an den „Geburthstheilen“ zu sehen, „welches man aber nicht mit der monatlichen Reinigung verwechseln darf“. Dies könnte wie alle folgenden Punkte bei vergewaltigten Jungfrauen – und das waren schließlich die meisten der überhaupt für untersuchenswert gehaltenen Fälle – allerdings nicht beachtet werden, da die Entjungferung per se

34 Müller, Entwurf, wie Anm. 31, § 88: „Die Besichtigung kann zwar bey den meisten Genothzüchtigten anbefohlen werden, allein sie ist nicht bey allen nöthig, und kann die Nothzucht auch nicht bey allen erwiesen werden. Denn bey Eheweibern, Witwen, auch wohl bey fetten Jungfern, können die Geburtstheile ohne Beschädigung bleiben; indessen hat man bey solchen auf andere Umstände zu sehen, welche von Schrecken, Gegenwehr und Beängstigung herrühren.“

35 Vgl. Metzger, Handbuch, wie Anm. 13, §§ 448–450.

36 Müller, Entwurf, wie Anm. 31, § 82. So wurde praktisch jede Frau für vogelfrei erklärt, da es nur noch auf die rhetorischen Fähigkeiten des Täters ankam, einen „Irrtum“ bzw. sogar die Rechtmäßigkeit seiner Tat überzeugend darzulegen.

eine blutige und zwangsläufig gewalttätige Angelegenheit sei. Deshalb gelte es, die Umstände sorgfältig zu prüfen, auch wenn drittens „die Geburtstheile sehr roth und endzündet“ seien, viertens die Klägerin über „Schmerzen und Brennen“ klage und ihre „Mutterscheide erweitert und dergestalt offen [sei], daß man mit zwey Fingern hineinkommen könne; fünftens die Geschwächte nicht wohl oder nicht anders als mit voneinander gestellten Beinen gehen könne und dabey Schmerzen an den Geburthstheilen klage“; sie sechstens Schmerz beim Beine-Spreizen habe und siebentens „beschwerlichen Stuhl- oder Harnzwang empfinde(t)“.³⁷

In der Theorie wurde auch die Untersuchung des Beschuldigten empfohlen. In den von mir erfaßten Fällen kamen allerdings höchstens jene Punkte zur Anwendung, die die Einschätzung der körperlichen Konstitution und das Alter betrafen. Die Größe des Gliedes im Verhältnis zur Vagina, die Suche nach möglichen Verletzungen an Glied, Eichel oder Vorhaut des Tatverdächtigen, nach Geschlechtskrankheiten oder sonstigen „Beschädigungen, Blutunterlaufungen, Striemen und dergleichen“, welche mit Angaben der Geschädigten übereinstimmen könnten, wurden in den Gutachten nur einmal erwähnt.³⁸

Notzucht galt den Ärzten als natürlicher, wenn auch unter Umständen verwerflicher Akt des Mannes, der im Zweifelsfalle der gesundheitsschädlichen Onanie vorzuziehen sei. Damit blieben die Ärzte völlig im Rahmen eines für sie plausiblen medizinisch-forensischen Phänomens. Gesellschaftsanalysen wie etwa bei Kindsmordgutachten wurden nicht in Erwägung gezogen.³⁹

Jungfernschaft und Notzucht

Obwohl weder aus juristischer noch aus medizinischer Sicht die Definition eines Notzuchtdeliktens an die Jungfräulichkeit gekoppelt war, fällt die Konstruktion eines derartigen Zusammenhanges im ärztlichen Diskurs sofort auf. Von grundsätz-

37 Hier zitiert nach Müller, Entwurf, wie Anm. 31, § 89.

38 Ebd., § 90.

39 Schurig, Gynaecologia, wie Anm. 11, 291, erwähnt einmal Impotenz als mögliches Motiv für Notzuchtversuche an kleinen Kindern. Den regelmäßigen „Gebrauch“ einer Frau, auch außerhalb des ehelichen Rahmens als „Remedium“, empfahl ausgerechnet der um die öffentliche Moral so besorgte Daniel Langhans, Von den Lastern, die sich an der Gesundheit der Menschen selbst rächen, Bern 1773, 68 ff. Selbstverständlich rief er nicht direkt zur Vergewaltigung auf, aber in bestimmten Zwangssituationen, in denen einem Mann keine Geliebte oder Prostituierte zur Verfügung stand, konnte dieser sich vor Gericht durchaus auf medizinische Gründe berufen. Siehe auch Esther Fischer-Homberger, Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung, Bern 1983, 220.

licher Bedeutung für die Naturwissenschaftler war die Nichtakzeptanz einer moralischen Jungfräulichkeit, wie sie im Abendland auch juristische Tradition war. Dies bedeutete, daß eine Frau, die durch ein falsches Eheversprechen oder durch Zwang dazu gebracht worden war, den Beischlaf mit einem Mann zu vollziehen, zwar ihr Hymen, aber keineswegs ihre Ehre eingebüßt hatte.⁴⁰ Roose begründete die Ablehnung einer derartigen Differenzierung damit, daß sich ein Mediziner ausschließlich mit den „Geschlechtstheilen(n)“ und nicht mit dem „Gemüth“ eines möglichen Vergewaltigungsofers zu befassen habe.⁴¹ Die stets immanente Bedeutung der weiblichen Ehre in der Gerichtsmedizin läßt sich aber auch daran erkennen, daß bei der Sektion von Frauenleichen zunächst das Hymen und die Gebärmutter untersucht wurden, um Selbstmord aus Scham über den Ehrverlust oder wegen einer unehelichen Schwangerschaft ausschließen zu können.⁴² Doch auch das Hymen gab den Ärzten genug Rätsel auf, die die Aufklärung eines Notzuchtverdacht es erheblich erschweren konnten. So konnte ein Hymen möglicherweise nur leicht geritzt werden oder sogar völlig intakt bleiben, wenn ein kleines Glied in eine große Vagina eindrang, wenn ein Geschlechtsakt bei nicht vollständigem Eindringen vollzogen wurde oder wenn durch verschiedene Körperflüsse, zum Beispiel während der Menstruation, der gesamte weibliche Körper – einschließlich des Hymens – „erschlaft[e]“ und das kleine Häutchen „beim Beischlaffe sich an ihre [der Vagina] innere Wand anlegt[e], ohne zu zerreißen“. Außerdem konnten die Anwendung „adstringierende(r) Mittel“ oder „lange Enthalt samkeit“ später die geweitete Scham wieder so sehr zusammenziehen, daß sich eine stattgefundene „Unkeuschheit“ nicht mehr feststellen ließ.⁴³ Es konnte demnach sogar medizinische Jungfrauen geben, die moralisch betrachtet keine mehr waren. Auch die bis Mitte des Jahrhunderts für bedeutsam gehaltene Beschaffenheit des Muttermundes informierte nur noch über eine Konzeption, und die noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts allgemein akzeptierte spezifische Färbung der Brustwarzen und des Warzenvorhofes ließ keine Schlüsse mehr zu.⁴⁴ Die Äußerungen Rooses zeigen, wie sehr die moralische Komponente zwangsläufig in die gerichtsmedizinische Beurteilung einer Untersuchung

40 Siehe hierzu Susanna Burghartz, Rechte Jungfrauen oder unverschämte Töchter? Zur weiblichen Ehre im 16. Jahrhundert, in: *Journal für Geschichte* 1 (1991), 39–45.

41 Roose, Grundriss, wie Anm. 16, 59.

42 Selbstmord wurde durchaus als angemessene Konsequenz betrachtet, die das vorher noch jungfräuliche Opfer aus seiner Vergewaltigung zog. Vgl. Christian Gottlieb Troppaneger, *Decisiones medico-forenses*, Dresden u. Neustadt 1733, 173 f.

43 So Roose, Grundriss, wie Anm. 16, 62.

44 Dies hieß: braune Färbung bei Jungfrauen, rosa bei den übrigen. Vgl. Roose, Grundriss, wie Anm. 16, 62.

hineinspielte. Für Metzger stellte die Jungfernschaft gar das höchste gesellschaftliche Gut dar, da es Ausdruck der „staatlichen Moralität“ schlechthin sei.⁴⁵ Die eigentliche Schwierigkeit, den Verlust der Jungfernschaft als Notzuchtbeweis anzuerkennen, lag für alle Mediziner darin, daß sich der konsequente Widerwille der Genotzüchtigten – von Anfang bis zum Ende des Überfalls durchgehalten – nicht anhand dieser Merkmale ablesen ließ. Somit war man wieder beim Leumund des Opfers als Urteilsgrundlage angekommen.

Schwangerschaft und Notzucht

Äußerungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und sexueller Gewalt gehen auf die einhellige Lehrmeinung mittelalterlicher Kanoniker und medizinischer Schriften zurück, die den Frauen nicht nur besonders stark ausgeprägte sexuelle Gelüste zuschrieben, sondern auch die Ausstoßung des weiblichen Samens aus der Gebärmutter beim Geschlechtsakt – und damit die Befruchtung – von der vollen sexuellen Befriedigung der Frau abhängig machten.⁴⁶ Derartige Auffassungen sind allerdings viel älter, sie lassen sich schon im 2. Jahrhundert bei Soranus finden und fanden durch Justinian endgültig Eingang in die Rechtsordnung.⁴⁷ Mit der Aufklärung begann dann eine Zeit vielfältiger naturwissenschaftlicher Experimente. 1770 verlief denn auch eine künstliche Befruchtung bei einer Hündin erfolgreich, doch wollte man dieses Ergebnis nicht einfach auf den Menschen übertragen.⁴⁸ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab es keine anerkannten Stimmen, die außer dem Orgasmus noch andere Zeugungsmöglichkeiten gelten ließen. Der Anatom und „erste(r) Lehrer der Entbindungskunst“ Walter aus Berlin sah im Jahre 1776 als Voraussetzung für die Befruchtung allein ein vermehrtes Zuströmen von Blut in die Gebärmutter und die „Trompeten“ [Eierstöcke], die sich versteifen und aufrichten würden. Dies könne allerdings in zwei Fällen geschehen, nämlich einmal durch „äußere Reizungen (...) es sei entweder durch einen Beischlaf, oder durch al-

45 Vgl. Metzger, *System*, wie Anm. 23, § 437. Fischer-Homberger, *Medizin*, wie Anm. 39, 218–222, hingegen behauptet, der Topos der Jungfräulichkeit habe im 18. Jahrhundert stark an Bedeutung verloren. Mit Abschaffung der Unzuchtstrafen habe sich das Gesetz aus Bereichen der Sexualität zurückgezogen. Gerade bei Vergewaltigungsfällen zeigt sich jedoch in allen Quellen die immense Bedeutung der Jungfräulichkeit für die soziale Stellung, ja sogar für eventuelle Kriminalisierungsversuche der Ärzte.

46 Ausführlicher dazu Shulamith Shahar, *Die Frau im Mittelalter*, Frankfurt am Main 1983, 81 f.

47 Vgl. Thomas Laqueur, *Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud*, Frankfurt am Main 1992, 185.

48 Ebd.

lerhand wollüstige Reizung, die bisher nur List und Kunst haben möglich machen können (...) der zweyte Fall ist dieser, wenn in der Seele eines verliebten Frauenzimmers wollüstige Gedanken entstehen; so sind diese vermögend einen starken Zutrieb des Blutes gegen den Sitz der Wollust, das heißt gegen die Geburths-Theile hinzuführen (...).“ Diese Erregung führe dazu, daß ein Ei reife, sich unbefruchtet auf Wanderschaft begeben und sich im Uterus einniste. Deshalb möge man sich vorstellen, was sich bei wiederholtem Beischlaf im Körper einer Frau abspiele, wenn noch viel mehr Blut als sonst angelockt werde.⁴⁹ Auch Müller hatte 1796 noch keinerlei Zweifel am Vorgang der Zeugung: „Ein fruchtbarer Beischlaf wird von der Mutter mit einem Gefühl von Wollust vollbracht, doch nicht ohne eine gewisse Empfindung einer inneren Bewegung in der Trompete und einer bevorstehenden Ohnmacht.“⁵⁰ Deshalb konnte er sich – wie alle seine Kollegen – eine angebliche Vergewaltigung nur so erklären: „(...) daß bey einer wahren Nothzucht dies nicht wahrscheinlich, besonders wenn man den Haß und Widerwillen der Frauensperson gegen den Ehrenschränder mit in Anschlag bringt – wo aber nur eine gewaltsame Eroberung und damit verknüpfte wirkliche Einbringung des männlichen Gliedes vorgegangen, so kann ein Frauenzimmer allerdings in dem ersten, wohl schmerzhaften Beischlaf geschwängert werden, da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann, besonders wenn die Mannsperson feurigen Temperaments ist, und gleich nach der Ejaculation des Saamens coitum fortsetzt und die Ejaculation repetirt, wodurch die schmerzhaften Empfindungen in wahre Wollust verwandelt werden.“ Dabei berief er sich nicht nur auf Autoritäten wie Haller, Pyl und Metzger, sondern zitierte auch seinen Kollegen Berends mit den Worten: „(...) so ist es doch nicht im geringsten wahrscheinlich, daß, wenn ein Frauenzimmer im Beischlaf den Trieb der Seele nicht empfindet, sondern vielmehr, wie dies bey der wahren Nothzüchtigung der Fall seyn muß, Angst, Schaam, Ekel und Abscheu fühlt, alsdann in der Gebärmutter und den dazu gehörigen Theilen diejenigen Veränderungen geschehen können, welche mit der Empfängnis schlechterdings und nothwendig verbunden sind.“⁵¹

Genau in diesem Zusammenhang stellte sich den Forschern der Aufklärung das in der Literatur wie in der gerichtsmmedizinischen Praxis ständig diskutierte Problem der „stupratione in somno“, der Notzucht im Schlaf. Hier war die Klärung der Wahrscheinlichkeit einer Schwängerung von entscheidender Bedeutung für den Ausgang der Untersuchung. So gestand zum Beispiel Roose die Möglichkeit zu,

49 Johann Gottlieb Walter, *Betrachtungen über die Geburths-Theile des weiblichen Geschlechts*, vorgelesen in der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Berlin 1776, 18.

50 Müller, *Entwurf*, wie Anm. 31, 325 f.

51 *Ebd.*, 129 f.

eine Frau könne „während eines entweder durch Krankheit oder durch Mittel, die durch Überreizung betäuben, bewirkten *bewußtlosen Zustandes* genothzüchtigt und möglicherweise selbst geschwängert werden, da die Empfindung von Wollust einestheils während der Schlafsucht dunkel vorhanden, andertheils aber auch (...) eine Empfängnis ohne dieselbe stattfinden kann. Hierdurch wird auch die Frage nach einer Empfängnis von dem ersten schmerzhaften Beischlafe, zumal wenn derselbe erzwungen ist, beantwortet, die allerdings nicht zu leugnen ist, obschon der Fall selten eintritt.“⁵² Ein so berühmter und vielzitiertes Arzt wie Metzger versuchte die Quadratur des Kreises und erhob damit die Faustregel zur wissenschaftlichen Norm. Er erklärte sich eine Schwangerschaft nach einer gerichtlich zweifelsfrei bestätigten Vergewaltigung durch die Verwandlung des „anfängliche(n) Widerwille(n) oder Schmerz(es) (...) durch die fortgesetzte Handlung in Liebeshitze und Wollust“. Zwar sei eine Schwängerung auch ohne Einlassung des Gliedes möglich, doch sei diese mindestens beim ersten Mal unabdingbar, da sonst keine Liebeshitze entstehen könne, die allein die Befruchtung bewirke. „Die Geburtsglieder müßten sehr disproportioniert seyn, wenn der Schmerz des ersten Beyschlafs nicht bald in Wollust übergehen sollte, wenn nur der Sieger die Überwundene mit etwas Schonung behandelt. Gesetzt nun, die Eroberung sey einer Nothzüchtigung etwas ähnlich, und sie habe mit Widerwillen eingewilligt; was sollte denn hindern, daß die Liebeshitze nicht nachfolgen und eine Schwängerung möglich machen sollte?“⁵³

Die gutachterliche Praxis

Zunächst fällt bei der Durchsicht der Quellen auf, daß in der medizinischen Traktatliteratur die Varianten und Probleme des Notzuchtdelikts ausführlich diskutiert werden. Dazu werden hauptsächlich Anekdoten antiker Schriftsteller und Mediziner, Bibelstellen und Mythen über Praktiken anderer Völker als Belege herangezogen. Persönliche gerichtsmedizinische Erfahrungen mit Notzucht scheinen eher selten zu sein und werden nur kurz ergänzend angerissen. Auch die Gutachtersammlungen bestätigen dieses Bild. Vergleicht man etwa die Zahl der Fallgeschichten mit denen zu „verheimlichter Schwangerschaft“ und „Kindsmord“, wird eine übergroße Diskrepanz deutlich. Weit über hundert Kindsmordfällen stehen etwas mehr als zwei Dutzend Notzuchtfälle gegenüber, sieht man einmal von kleineren Einschüben ab. Viele Autoren erwähnen das Thema nicht einmal, wenn sie sich

⁵² Roose, Grundriss, wie Anm. 16, 67. (Hervorheb. i. Orig.)

⁵³ Metzger, System, wie Anm. 23, § 451.

ausführlich den Jungfräulichkeitsnachweisen widmen. Dies läßt sich zum einen mit der geringen Zahl von angezeigten Taten erklären, für die eingangs bereits Gründe angeführt wurden. Zum anderen wurden von den Ärzten als simuliert oder vorgetäuscht abgewiesene Fälle meist gar nicht erwähnt. Selten wurde ein besonders geschicktes „Manöver“ einer Frau empört vorgeführt.⁵⁴

Einige Fälle, die den unterschiedlichen Umgang der Ärzte mit verschiedenen Formen von Notzuchtvergehen deutlich machen, sollen nun ausführlicher vorgestellt werden.

Fall 1⁵⁵: Eine zwanzigjährige Berliner Dienstmagd klagte am 17. Februar 1794 ihren ehemaligen Dienstherrn H. wegen Vergewaltigung, Defloration und Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit an. „Sie sey etwa vier Wochen vor Weihnachten vorigen Jahres, da sie an einem Sonntage, NB. unter der Predigt, allein mit dem H. im Hause gewesen, nachdem selbiger bereits verschiedentlich durch Überredung sie zum Beyschlaf zu verführen gesucht hätte, worin sie jedoch niemahls willigen wollen, von demselben in seine Stube gerufen, und nachdem sie auf seinen wiederholten Antrag nicht freywillig in den Beyschlaf willigen wollen, von ihm nach vorher abgeschlossener Thüre auf die Erde niedergeworfen und so mit Gewalt genothzüchtiget worden. Der heftige Fall mit dem Kopf auf die Erde, der Schreck und Betäubung und besonders die fast kindliche Ehrerbietung, die sie gegen ihn als einen alten Mann und ihren Brotherrn gehabt, hätten sie außer Stande gesetzt, zu schreyen oder sich so zu wehren, als sie wohl sonst würde gethan haben, wenn sie nicht so betäubt und erschrocken gewesen wäre; sie ist indessen doch gleich, nachdem der Beyschlaf vollzogen gewesen, in die Küche gelaufen und hat ihren Fall beweint. Sie hat viel Schmerzen während diesem Beyschlaf empfunden und nachher in ihrem Hemde eine klebrige weiße Materie bemerkt.“⁵⁶ „Blut, sagte sie mir [Dr. Pyl], wäre nicht von ihr gegangen, auch habe sie einige Tage nachher keine Schmerzen, weder bey dem Urinlassen, noch sonst an ihren Geschlechtstheilen

54 Müller, Entwurf, wie Anm. 31, § 89, berichtet von einem Fall Albertis, bei dem eine Mutter ihre kleine Tochter mißhandelt haben soll, um eine Notzucht vorzutäuschen und den wohlhabenden Nachbarn, der der Kleinen häufig Süßigkeiten geschenkt und sie in sein Haus eingeladen hatte, finanziell auszunehmen. Die Rötungen, Entzündungen und Wunden im Genitalbereich des Kindes führte Alberti auf Vernachlässigung und zielbewußte Mißhandlungen durch die schlampe Mutter zurück.

55 Aus: Johann Theodor Pyl, Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft, Berlin 1783–1793, 8 Bde., Bd. 1, 1783, 3. Samml., 160–174.

56 Die Detailaussage hält der Arzt für irrelevant, gibt sie nicht wieder, kommentiert nur: „Ich muß hierbey anmerken, daß sie in der Beschreibung, die sie mir von diesem ganzen actu gemacht hat, sehr weitläufig und genau die geringsten Umstände zu beschreiben wußte, daher doch wohl die Betäubung so außerordentlich nicht gewesen seyn muß.“

empfunden, ongeachtet es ihr gleich nach dem Beyschlaf geschringet hätte. Acht Tage nach Neujahr habe er sie abermahls und zwar im Keller, wo sie Holz gehauen, überfallen und wieder mit Gewalt den Beyschlaf mit ihr vollzogen, sie habe sich diesmahl zwar sehr gewehret, allein die Angst und Respekt für seine Person und Alter haben sie wieder verhindert, dies mit gehörigem Nachdruck zu thun; geschrien habe sie nicht, obwohl Leute im Hause gewesen; diesmahl habe sie nicht so viel Schmerzen empfunden, als das erste Mahl. Ein ander Mahl sagt sie, dieses zweyte Mahl sey der Beyschlaf gar nicht zur gänzlichen Vollendung gelanget. Ohngefähr acht Tage nachher habe sie Kreuzschmerzen, eine allgemeine Mattigkeit und Ziehen in allen Gliedern, besonders in Lenden und Füßen, die heftigsten Schmerzen bey dem Urinlassen, dabey die hartnäckigste Verstopfung und endlich einen Ausfluß einer unreinen übelriechenden Materie aus ihren Geburtstheilen verspüret, und etwa vier Wochen darauf hätten sich schwarze Blattern daran gezeigt, welche sehr geschmerzet hätten, aber nach einigen Umschlägen mit einem Wasser, so ihr der Compagniefeldscheer K. gegeben, wieder mit Zeit vergangen wären. Eine heftige Contusion am Arm, welche sie sich durch einen Fall von der Leiter zugezogen, hätte sie genöthiget, ausser Dienst zu gehen. Sie sey dieserhalb von der Frau des H. zu dem Compagniefeldscheer K. (...) geschickt worden; diesem habe sie den Vorfall und ihre Krankheit erzählet und von ihm oberwähntes Wasser und Pillen wider die Verstopfung erhalten, wonach sie laxiret habe.“ Das Stadtgericht ersuchte den Stadtphysikus Pyl um ein Gutachten. Die Klägerin wurde daraufhin erstmals am 12. März von Pyl und einem Chirurgen auf Notzucht hin untersucht. Beide behandelten bereits seit einiger Zeit die Geschlechtskrankheit der Klägerin, hatten sie deshalb bereits des öfteren gesehen, vermutlich aber nie nackt. Pyl beschrieb die Klägerin als lang, schlank, mit gesunden Gliedmaßen und durchschnittlichen weiblichen Körperkräften ausgestattet. Aus dem Bericht des Arztes, der auf Aussagen von Zeuginnen und Zeugen und der Klägerin selbst beruht, geht zudem hervor, daß die Magd nach ihrer Kündigung ihren ehemaligen Arbeitgeber zur Rede gestellt und auch dessen Frau über die Vorfälle unterrichtet hatte. Während jener alles leugnete, beschimpfte seine Frau die Magd und warf sie aus dem Haus. Ein Freund des Beklagten gab zu, die Klägerin heimlich aufgesucht und ihr zehn Taler geboten zu haben, wenn sie vor H.'s Frau widerrufen würde. Dieser Mann hatte den Aussagen der jungen Frau sofort geglaubt und wollte dem Freund, ohne dessen Wissen, „einen Dienst“ tun und eine ihn entehrende Klage abwenden. Die Klägerin war bereit zu beedigen, vorher noch nie mit einem Mann geschlafen zu haben. Auf Fragen gab sie an, damals an seinen Geschlechtsteilen keine Spuren einer Geschlechtskrankheit bemerkt zu haben. Sie gab auf weitere Befragung zu,

H. habe ihr nach der Tat eine Entschädigung versprochen, „daß es ihr Schaden nicht seyn solle“, sie dann aber stattdessen sogar hinauswerfen wollen; so habe sie sich schließlich zur Klage entschlossen.

Der ehemalige Dienstherr, 58 Jahre alt, vom Arzt als hager und von schwächlicher Konstitution beschrieben, schilderte die Sachlage völlig anders: „Er sey ein alter gebrechlicher Mann, der geschwollene Füße und Löcher darin, dabey auch einen Hodenbruch habe, über den er ein Bruchband tragen müsse, und welcher ihm, wenn er manchmal austrete, die heftigsten Schmerzen machte, wie denn auch der Herr Professor Knappe und der Stadtchirurgus Schneider würden bezeugen können, daß er im vorigen Sommer an einer Austretung dieses Bruches tödtlich danieder gelegen hätte.“ Deshalb sei die Magd ihm körperlich weit überlegen, ein derartiger Überfall schlichtweg unmöglich gewesen. Ein Attest der beiden Zeugen lag vor. Der Beklagte schlug mit dieser Argumentation einen erfolgversprechenden Weg ein, setzte aber noch auf eine zweite Karte: die Bezweifelung der Ehrbarkeit der Frau: „Klägerin sey Gegentheils eine verschmitzte leichtfertige Dirne, welche fast allen ihren Herrschaften nachgeredet hätte, daß sie sie zur Unzucht verleiten wollen.“ Schließlich demontierte er den Tathergang. Frau und Tochter seien im Winter sonntags stets im Hause, Sohn und Geselle arbeiteten im Keller, in den er wegen seiner kaputten Füße nie hinabsteige. Die Ehefrau bestätigte seine Aussage und fügte hinzu, wegen des Hodenbruches schlafe man schon lange nicht mehr miteinander, die Magd müsse ihre Geschlechtskrankheit bereits in den Dienst mitgebracht haben, „weil sie von Anfang an immer in Rücken geschlafen und sich nie ganz ausgezogen ins Bette gelegt habe“. Die ärztliche Untersuchung der Magd ergab einen „Ausschlag“ am ganzen Körper, geschwollene Drüsen in der Leisten- gegend, „Feigwarzen“ an den „Geburtsteilen, welche sehr erweitert“. Außerdem fand man am „Hintern“ einen „böartigen venerischen weißen Fluß“, mit Monats- blut vermischt. Pyl kam zu dem Schluß, daß ihre Vagina durch mehr als einen Koitus ziemlich erweitert sei, zudem müsse die Klägerin schon länger krank sein. Der Beschuldigte hingegen sei schwach, seine Füße übersät mit Geschwüren, er habe einen schweren Hodenbruch, aber keine Infektion an den Geschlechtsteilen. Der Arzt zählte dann die üblichen Axiome möglicher weiblicher Abwehrmaßnah- men auf und betonte die körperliche Ebenbürtigkeit der Geschlechter im Zwei- kampf. „Die gesunde Vernunft“ bzw. „die Natur der Sache“ ergaben demnach, daß völlig ausgeschlossen sei, „daß dieser alte kümmerliche Mann eine so rasche, ge- sunde, mit dem völligen Gebrauche aller ihre Gliedmaßen bestmöglich versehene Dirne“ allein am hellen Tage in einem direkt an einer großen Straße gelegenen Haus entjungfert habe. Angst, Schreck und Ehrfurcht vor dem Hausherrn wurden

schlicht als „lächerlich“ abgetan. Aus den eigenen Aussagen der Klägerin gehe doch hervor, daß die Übergriffe nicht überraschend gekommen seien, da der Hausherr doch schon oft mit ihr darüber gesprochen und dann sogar die Tür abgeschlossen habe. Schließlich sei sie ja sogar in sein Zimmer gekommen, obwohl sie „gewarnt war“. Sie habe den Beischlaf also gar nicht verhindern wollen. Der Hodenbruch habe einen Beischlaf sicher erschwert, aber nicht ganz unmöglich gemacht. Die Weite ihrer Vagina könne im übrigen nicht von dem alten, genital eher spärlich ausgestatteten Mann herrühren. Einen stattgefundenen Beischlaf wollte der Arzt nicht grundsätzlich ausschließen, für eine Defloration sei der Mann jedoch viel zu schwach gewesen. Der Ruf der Magd sei zudem zweifelhaft. Die Klage wurde aufgrund des ärztlichen Gutachtens abgewiesen.

Mit dieser Argumentation ging der Gutachter weit über seine Kompetenzen hinaus. Die körperliche Untersuchung wurde zur Nebensache, die Diskussion der sexuellen Ehre des Opfers dominierte hingegen jeden Untersuchungsschritt. Schon vor der „Besichtigung“ hatte man sich aufgrund der Akteneinsicht ein Urteil gebildet, in dessen Rahmen der körperliche Befund dann interpretiert wurde. Die Aussagen des Arztes über mehr als einmaligen Beischlaf und die bereits länger andauernde Infektion widersprachen den Aussagen der Frau nicht. Der negative Befund bezüglich der Symptome einer Geschlechtskrankheit der Beklagten, der doch für einen Arzt deutlich gegen die Tatbeschuldigungen hätte sprechen müssen, wurde nur einmal kurz in einem Nebensatz erwähnt und spielte im Gutachten selbst überhaupt keine Rolle mehr. Allein die üble Nachrede durch den Verdächtigen und seine Ehefrau genügte, die moralische Integrität der Magd in Frage zu stellen, obwohl sie – sicher um die Bedeutung physischer Gegenwehr für die Beurteilung wissend – ihre Abwehrversuche und deren Scheitern wiederholt betont hatte. Die ständige sexuelle Belästigung hingegen, die von der Magd sehr wohl als Aggression und Demütigung empfunden wurde, stellte der Arzt als legitime und auf legalem Weg durchgesetzte Annäherungsversuche dar. Die Gegenwehr der Magd und die Vorgeschichte der Überfälle, auf deren Erwähnung sie offensichtlich so großen Wert gelegt hatte, daß der Gutachter sie nicht völlig ignorieren konnte, wurden vom Arzt als typisch weibliche Hinhaltenaktik und damit als Einverständniserklärung gedeutet.

Diese Interpretation weiblichen Verhaltens entsprach exakt den gesellschaftlichen Erwartungen sexueller Kommunikation zwischen den Geschlechtern. Die Frau hatte passives Objekt männlicher Begierde zu sein, um den Reiz der Eroberung zu erhöhen, und bestenfalls den Anschein keuschen Widerstands zu erwecken. Die außereheliche Unzucht, ja sogar das viel härter zu bestrafende Delikt des Ehe-

bruchs, das der Arzt dem Hausherrn aufgrund seiner Recherchen immerhin zu-
traute, wurde vom Gutachter nicht als strafwürdig empfunden, ja nicht einmal
als strafbare Tat thematisiert. Richter, Gutachter und Täter teilten die gleichen
Rollenskripte, weshalb die einen die anderen auch kaum kriminalisieren konnten.⁵⁷
Hier wird überdeutlich, daß diese Frau sehr wohl, auch innerhalb des internalisier-
ten Rollenmusters der devoten und respektvollen Magd, eine klare Grenze zog.
Auch als Dienstbotin beharrte sie auf einem ihr selbstverständlichen Recht der
sexuellen Selbstbestimmung und wagte sogar, dies durch eine öffentliche Klage
einzufordern.⁵⁸

Mit Kindern, so zeigt Fall 2, gingen Ärzte unter bestimmten Voraussetzungen
anders um.⁵⁹ Am 24. August 1782 erschienen in der Wohnung des Gröbniger Stadt-
vogtes zwei Mütter mit ihren Töchtern: Johanna, neun Jahre alt, Tochter eines
Sattlermeisters, Elisabeth Caroline, elf Jahre alt, Tochter eines Torschreibers. Die
in der Wohnung vorgenommene Untersuchung durch den Kreisphysikus und einen
vereidigten Chirurgen erfolgte vermutlich im Zuge einer Reihe von „Visitationen“
aller Mädchen einer Schulklasse. Wir erfahren nicht, was genau der Auslöser für die
Untersuchung gegen den „Schulhalter“ der Kinder war, doch stand dessen Schuld
zum Zeitpunkt der Untersuchung der Mädchen in anderen Fällen bereits fest. In-
teressant ist zunächst, daß die Mädchen zwar vom Arzt vaginal untersucht, aber
nicht von ihm selbst befragt wurden, sondern jedes Mädchen gemeinsam mit der
Mutter hereingebeten wurde und jede Mutter in Gegenwart der beiden Männer
Fragen an ihre Tochter stellte.⁶⁰ So ist anzunehmen, daß man sich vorher die

57 McLynn, *Crime*, wie Anm. 18, 107, bestätigt für England die Geltung des Klischees vom
Körper der Magd, der als Übungsgelände für den Sohn des Hauses oder als Zeitvertreib für den
Hausherrn selbst herhalten muß. Die Vergewaltigung der Dienstmagd war das Kavaliersdelikt
schlechthin („le droit de seigneur“). Letztendlich stand ihr Wort gegen seines; und es war schon
zur Erhaltung der gesamtgesellschaftlichen Autoritäts- und Gehorsamsprinzipien notwendig, dem
statushöheren Mann Recht zu geben.

58 Eine neue Studie weist daraufhin, daß auch Ehefrauen, obwohl sie gewohnt waren, Beschimp-
fungen, Drohungen und Gewalt beim ehelichen „debitum“ häufig als gewohntes „Vorspiel“ zu
betrachten, ab einem bestimmten Leidensdruck ohne Rücksicht auf ökonomische Folgen den
Beischlaf verweigerten und vor Gericht eine liebe- und respektvollere Form von Sexualität ein-
forderten. Vgl. Rainer Beck, *Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen
Gesellschaft Bayerns während des Ancien Régime*, in: Richard van Dülmen, Hg., *Dynamik der
Tradition*, Frankfurt am Main 1992, 137–212, bes. 187, 194–197, 204–206.

59 Pyl, *Aufsätze*, wie Anm. 55, Bd. 2, 1786, 6. Samml., 135–141.

60 Man erfährt von der Aussage Johannas, daß der Lehrer ihr des öfteren einen Finger in die
Vagina gesteckt und seinen Penis in die Hand gelegt habe. Ihr Hemd sei daraufhin naß gewesen.
Der Arzt deutete dies als Beweis für einen Samenerguß und eine unschuldig glaubwürdige Aussage
des Mädchens.

Mühe machte, die Mütter über die gewünschten Fragen zu instruieren. Ungefragt fügten die Mütter den Antworten der Töchter ihnen wichtig erscheinende Details hinzu. Doch über die Ergebnisse der üblichen körperlichen Untersuchungen hinaus⁶¹ hielt es der Kreisarzt für erwähnenswert, daß noch andere, nicht-vaginale Spuren für die erlittene sexuelle Gewalt festzustellen waren, die die Mütter bemerkt hatten. Johanna hatte zu Hause oft über Schmerzen im Unterleib geklagt, wenn sie von der Schule nach Hause kam. Die Mutter, die offenbar einen bestimmten Verdacht gehabt und daraufhin ihre Tochter selbst äußerlich untersucht hatte, stellte keinerlei Verletzungen fest, auch hatte das Kind keinen Durchfall oder Schmerzen beim Urinlassen, so daß sie den Klagen der Tochter keine weitere Aufmerksamkeit schenkte, da es keine Spuren physischer Gewaltanwendung gab. Im Nachhinein wies sie den Arzt jedoch darauf hin, „sie als Mutter habe bemerkt, daß ihr Kind durch diese Zeit, als sie so gemißhandelt worden, immer so schlecht ausgesehen, vom Fleische gefallen und sich ganz abgezehret hätte, ohne zu wissen, wo es herkäme“. Das andere Mädchen hingegen hatte eine „Geschwulst in der Gegend des Magens“, und die Mutter erzählte, „ihre Tochter empfände aber immerwährende Schmerzen in dieser Gegend, auch klage sie jetzt bisweilen über Stiche nach der linken Seite des Unterleibes, sie fiele sehr ab und verzehrte sich ganz, da sie doch vorher, ehe ihr dieses Unglück arriviret, immer gesund und bey Leibe gewesen“. Was der Lehrer mit den Mädchen getan hatte, bezeichneten die Mütter als „Gottlosigkeiten“, als „Unglück“, über das die Töchter erst zu sprechen bereit gewesen seien, als „die Sache offenbar geworden“ und sie ihre Kinder danach gefragt und selbst untersucht hätten.

Die ärztliche Untersuchung ergab eine Bestätigung der mütterlichen Beobachtung: Erstens, daß Elisabeth „abgefallen und das Fleisch ganz welk und lappicht“ war, zweitens „in regione epigastrica [Oberbauch] eine starke Erhöhung (habe), so ganz weich anzufühlen, wenn wir sie berührten und darauf drückten, klagte das Mädchen über Schmerzen“. Im Großen und Ganzen sei den beiden allerdings „nicht allzugroße Gewalt widerfahren“, lautete das endgültige Urteil des Arztes, auch wenn er die Tat zuvor explizit als „Schändung“ bezeichnet hatte.

61 Die Vaginae beider Mädchen wiesen die „normale kindliche Enge“ auf. Keine Spuren von Wundsein oder Verletzungen waren festzustellen. Den Zeitpunkt des letzten Übergriffs nannte der Arzt allerdings nicht. Beide Mädchen wiesen keine Spur eines Hymens mehr auf, was den Arzt aber offenbar nicht irritierte, weil noch umstritten war, ob schon bei der Geburt ein Hymen zu finden sei oder dies erst während der Geschlechtsreife wachse. Viele Anatomen hatten bei Säuglingssektionen kein Hymen sehen können, weil es für sie nur bei „mannbaren“ Mädchen einen symbolischen Sinn machte.

Eßstörungen werden in den meisten Fällen, in denen Mädchen die Opfer waren, erwähnt. Es fällt auf, daß in Fällen, in denen sexuelle Übergriffe auf Kinder bekannt waren, derartigen Spätfolgen durchaus Aufmerksamkeit geschenkt wurde und diese in die Gutachten als Belege mit einflossen, vor allem wenn keine vaginalen Spuren mehr feststellbar waren. In pädiatrischen Traktaten des 18. Jahrhunderts lassen sich viele Hinweise auf psychosomatische Störungen von Kindern finden, die damals nicht auf „Mißbrauchs“-Zusammenhänge hin untersucht wurden, heute aber neue Fragen nach ihren möglichen Ursachen aufwerfen und meines Erachtens Auskunft über Kontinuitäten (der Wahrnehmung) sexueller Gewalt gegen Kinder geben könnten.

Nicht-vaginale Formen der Sexualgewalt existierten für die Gerichtsmediziner nicht. Sie hinterließen keine länger sichtbaren Spuren, dürften aber dennoch sehr häufig stattgefunden haben, wie die psychosomatischen Beschwerden vieler Opfer vermuten lassen. Es finden sich zum Beispiel Ratschläge und Therapien gegen „nächtliches Aufschreien“ als angebliche Vorboten der Epilepsie; Kinder berichteten, sie spürten nachts ein Drücken auf den Magen, als ob sich jemand auf sie lege. Dies wurde von den Ärzten mit Angst vor Hexen und Geistern erklärt. Auch Schlaflosigkeit und „Bettbrunzten“ wurden als rätselhaft aber unbedeutend abgetan, wogegen man mit Training, bei Mißerfolg auch mit Schlägen angehen müsse. Ständig weinende kleine Mädchen fand man ebenfalls unerklärlich, medizinisch aber uninteressant.⁶² In vielen Fällen, in denen kleine Mädchen vaginale Verletzungen davontrugen, gingen die Gutachter auf derartige Aussagen der Kinder und ihrer Mütter intensiver ein als bei jungen Mädchen, die bereits menstruierten, erste Schambehaarung und kleine Brüste aufwiesen. So hatten Kinder besonders dann eine Chance, die Ärzte zu überzeugen, wenn der Täter zumindest Teile seiner Schuld zuzugeben bereit war, da bei physischen Spuren am Körper des Opfers Freiwilligkeit nicht unterstellt werden konnte oder er selbst bereits einen schlechten Ruf hatte.⁶³ In einem solchen Fall wurde die Aussage des Kindes als glaubwürdig betrachtet, weil sie ins Gesamtbild paßte. Bei Kindern durfte ein Arzt offenbar auch darüber hinwegsehen, daß es sich strenggenommen meistens nicht um eine vollendete Notzucht handelte. Es scheint auch, daß den Aussagen der Notzuchtoper mehr geglaubt wurde, je jünger das Opfer war.

62 Vgl. dazu Johannes Oehme, *Pädiatrie im 18. Jahrhundert*, Lübeck 1984, 106–109.

63 Pyl, *Aufsätze*, wie Anm. 55, Bd. 2, 1786, 4. Samml., 130–134. Ein stadtbekannter Trinker hatte seine Stieftochter vergewaltigt, war aber, nach Meinung des Arztes, zur Tatzeit durchaus zurechnungsfähig gewesen.

In diesem Zusammenhang soll ein letztes Beispiel das Vorgehen eines Arztes beleuchten, der allein aufgrund der Aktenlage über den Fall eines fünfjährigen Mädchens urteilen sollte, welches von einem Wohnungsnachbarn vergewaltigt worden war.⁶⁴ Der Verdächtige wurde von den drei Geschwistern offenbar des öfteren besucht. Einmal hatte er allerdings Dorothea in seinem Zimmer behalten, ihre siebenjährige Schwester und den dreijährigen Bruder hingegen zurück in die elterliche Wohnung geschickt. Der Gutachter beschränkte sich in großen Teilen der Schilderung des Falles augenscheinlich darauf, die vom Untersuchungsrichter protokollierte Erzählung des Kindes in dessen Worten und in dessen kindlicher Chronologie wiederzugeben: Beklagter „(...) habe zu ihr gesagt, er wolle ihr eine dicke Nadel geben, sie solle mit ihm in die Kammer gehen; er habe ihr aber doch keine Nadel gegeben; vorhero aber habe er ihr einen Apffel gegeben in der Stube, woselbst ein großer Stuhl am Bette stehe, worauf er sie gestellet, und habe er ihren Rock aufgehoben, und aus seinen Hosen einen Finger gelanget und ins Loch gestochen, welches ihr wehe gethan, daß sie Aue geschrien, welche Eleonora [die Schwester] draussen wohl gehöret, der Schuster aber habe ihr auf dem Maul mit denen Fingern gespielet, daß sie nicht schreyen sollen; von dem Stuhl habe er sie in die Kammer gehoben, sie auf einen Stuhl gesetzt und wieder den Finger ins Loch gestochen. Auf den Tisch habe sie der Schuster auch niedergelegt, sich auch auf sie gelegt und den großen Finger in den Leib gestochen. In der Kammer habe er mit einem weichen Tuch sie an dem Bein wie Eyter abgewischt und das Tuch aus dem Kammer-Fenster geworffen: das Kind habe gesagt, sie wolle es ihrer Mutter sagen; der Schuster aber habe gesagt, wenn du nicht willst hierbleiben, so gehe hin nach deiner Mutter. Addit: Vorhero, ehe dieses alles geschehen, habe ihr der Schuster vor dem Schornstein, da er eingeheizet, aus den Hosen ein Ding gewiesen und gesagt, ob sie das Ding haben wolte.“ – An dieser Aussage überrascht zunächst, daß sich das Mädchen sachlich, fast unbeteiligt über den Tathergang äußerte, diesen aber detailliert zu schildern vermochte. Die kindlichen Umschreibungen der Geschlechtsorgane sowie die nachträgliche Drohung, alles der Mutter zu erzählen, zeigen, daß das Mädchen das Vertrauen, welches es in den Nachbarn zu setzen gewohnt war, erst durch die Schmerzen verlor. Der Respekt vor einem Erwachsenen, dem zu gehorchen das Kind gewohnt war, hatte es nicht zur Flucht oder Gegenwehr veranlaßt, sondern zunächst noch an die Rechtmäßigkeit der Vorgänge glauben lassen. Immerhin war dieses kleine Mädchen bereits seiner selbst so be-

64 Iohannis Daniel Gohl, *Medicinae Practica clinica et forensis sive collectio casum rarorum ac notabiliorum medico-clinicorum, chirurgicorum ac forensium* (...), Leipzig 1735, 272–275.

wußt, daß es, obwohl es nicht genau begriff, was mit ihm geschehen war, tatsächlich seine Mutter informierte und diese den sexuellen Übergriff öffentlich machte.

Für den Gutachter waren hier allein die erinnerten Details Beweis für die Ehrlichkeit der Angaben des erst fünfjährigen Mädchens, die physische Untersuchung war für den Arzt zweitrangig. Obwohl der Täter behauptete, er haben seinen Penis dem Kind nur „am Leib gehalten und eine manustupration gemacht, [sey] dem Kinde aber (...) nicht in den Leib gekommen“, erhärteten die Angaben einer Hebamme über vaginale Verletzungen unmittelbar nach der Tat sowie die Aussage der siebenjährigen Schwester die Schilderungen der Fünfjährigen. Spätere Untersuchungen durch weitere Hebammen, die von der medizinischen Fakultät wegen des hartnäckig leugnenden Täters eingefordert worden waren, konnten zwar keine eindeutigen körperlichen Spuren mehr nachweisen, doch der Arzt forderte, entgegen medizinischer Gepflogenheiten statt der „poena ordinaria“ immerhin die „poena arbitraria“ zu verhängen, weil „des unschuldigen Kindes einfeltige Aussage grosse appearance der Wahrheit habe“. Auch dieser Arzt ging also weit über seine Kompetenzen hinaus, wenn er nicht allein die Untersuchungen der Hebammen beurteilte, sondern die Einschätzung der Persönlichkeit des Opfers als maßgeblich für sein Gutachten bezeichnete.

Diese Vorgehensweise war üblich, nur in den wenigsten Fällen und ausschließlich bei kleinen Kindern bedeutete dies allerdings einen Vorteil für das Tatopfer. In den allermeisten Fällen genügte der Hauch eines Zweifels an der moralischen Integrität der Frau, um zugunsten des Mannes zu entscheiden. Hier war die Anpassung der Ergebnisse der gynäkologischen Untersuchungen an die Aktenlage oft von Nachteil. Die Untersuchungen erfolgten immer erst nach Lektüre der Akten, wie an vielen nachträglichen Rekonstruktionsversuchen des Tatgeschehens abzulesen ist. Diese Vorgehensweise führte zu bestimmten Kategorisierungen, in die die Klägerin automatisch eingepaßt wurde und damit von vornherein keine Chance erhielt, in ihrer Darstellung neutral beurteilt zu werden.

Wichtigstes Merkmal für die Einordnung des Opfers, seiner potentiellen Widerstandskräfte sowie seiner möglichen sexuellen Anziehungskraft auf den Täter war die Frage nach seiner „Mannbarkeit“. Ausschlaggebend war hier nicht nur die Menstruation, sondern der gesamte körperliche Eindruck. Mädchen wurden vom Arzt zum Beispiel so beschrieben: „Dieses Mädchen ist übrigens für ihre Jahre [fünfzehn] sehr behende, mager und gar nicht so stark ausgewachsen, wie es Mädchen von ihrem Alter zu seyn pflegen, ihre Brüste sind noch sehr klein, auch hat sie bishero noch die monatliche Reinigung nicht gehabt, ist sonst nach ihrer Eltern Aussage, obgleich sie immer blaß ausgesehen, stets gesund gewe-

sen (...).“⁶⁵ Häufig wurde den körperlich reiferen Mädchen eine gewisse sexuelle Reizung, womöglich gar eine Verführung des Täters unterstellt. Ihre Aussagen waren deshalb für die Mediziner kaum glaubwürdig, selbst oder gerade wenn es Hinweise auf sexuelle Manipulationen durch einen Mann gab. Physische und vor allem psychische Spätfolgen der Tat wurden in der Theorie zwar als solche akzeptiert, in der Praxis aber als unwesentlich oder sogar als Dramatisierungsversuche abgetan. So lautet etwa das abschließende Urteil über ein zwölfjähriges Kindermädchen, das von ihrem Dienstherrn innerhalb von drei Tagen dreimal vergewaltigt worden war: „Klägerin klagt überdem, daß sie während dem coitu mit Beklagtem viel Schmerzen erlitten (...), jetzt klagt sie noch über beschwerliches Urinlassen, welcher ihr theils gar nicht, theils mit der größten Beschwerde und Schmerzen flösse; auch habe sie seit diesem Vorfall Ekel für Essen und Trinken und beständige Neigung zum Brechen; es scheint dieses aber übertrieben zu seyn, da sie übrigens munter und gesund aussieht.“⁶⁶

Die Entsexualisierung des Kindes, die sich bereits in der bürgerlichen Pädagogik der Aufklärung niedergeschlagen hatte, war nur für die jüngeren Opfer von Vorteil.⁶⁷ Wenigstens kleinen Mädchen blieb ein Schuldvorwurf erspart, weil man nicht mehr Gefahr lief, die Existenz frühkindlicher Sexualität als Legitimation für Machtmißbrauch durch Erwachsene zu benutzen. Psychosomatische Folgen sexueller Gewalt wurden zwar gesehen, ihre Bedeutung für die Persönlichkeit des Opfers konnte allerdings nicht erkannt werden, da es bei der Ahndung einer Notzucht weniger um das Wohlbefinden des Opfers als um die Wahrung der sittlichen Ordnung und um die Familienehre von Klägerin und Tatverdächtigem ging.

Bei allen vergewaltigten Kindern und halbwüchsigen Mädchen waren die Täter entweder die Väter, Dienstherrn, Lehrer oder Nachbarn. Diese Männer waren den Mädchen bereits länger vertraut, von ihnen hatten sie derartige Angriffe nicht erwartet. Doch nicht nur der Schock durch die Überfälle, auch die körperliche Unterlegenheit und nicht zuletzt die Angst vor der Autorität und der Macht des Täters waren Ursache für das häufig mehrwöchige oder mehrmonatige Zögern der Opfer, ihre Mütter einzuweihen, die dann medizinische Hilfe suchten und so eine Untersuchung des Falles erst auslösten. Bis dahin kam es jedoch sehr oft zu wiederholten Vergewaltigungen, was die Glaubwürdigkeit der Opfer in den Augen

65 Pyl, Aufsätze, wie Anm. 55, Bd. 1., 1783, 3. Samml., 174.

66 Ebd., Bd. 2, 1786, 4. Samml., 127–130.

67 Siehe dazu Katharina Rutschky, Hg., *Schwarze Pädagogik. Quellen zur Naturgeschichte bürgerlicher Erziehung*, Frankfurt am Main, Berlin u. Wien 1977, 299 ff. und ausführlicher Christian Begemann, *Furcht und Angst im Prozeß der Aufklärung. Zu Literatur und Bewußtsein des 18. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main 1987, 208–228.

der Ärzte nicht gerade erhöhte. Sie ignorierten, daß die Mädchen nicht wagten – und es ihnen oft einfach nicht möglich war –, sich dem Einflußbereich des Täters zu entziehen. Leider lassen die Gutachten nur selten Rückschlüsse darauf zu, wem sich die Opfer zuerst anvertrauten, zumal besonders Dienstmägde in einer fremden Umgebung keine familiäre Unterstützung erwarten konnten.

Die Aussagen der Opfer lassen, selbst wenn sie quasi wörtlich wiedergegeben zu sein scheinen, kaum Emotionen erkennen. Der Überfall und die Ausweglosigkeit der Gegenwehr werden plastisch geschildert, auch das Eindringen des Mannes in den eigenen Körper wird, wie man den Kommentaren der Gutachter oft entnehmen kann, ausführlich dargestellt. Die Ärzte fragten allerdings auch nicht nach Empfindungen, sondern nach sichtbaren Spuren und sahen kaum Veranlassung, Details der Tat mitzuteilen. Nur in Fällen, in denen die Ärzte mangels physischer Spuren die Glaubwürdigkeit der Aussagen einer Klägerin prüfen wollten, nahmen sie ausführlichere Einzelheiten der Penetration in ihr Gutachten auf, um ihre Interpretationen nachvollziehbar zu machen.

Zusammenfassung

Abschließend sollen die Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die in der Einleitung angesprochenen einzelnen Komponenten der Medizintheorie, ihrer praktischen Umsetzung und der Handlungsskripte der Betroffenen zusammengefaßt werden. Die formale Trennung der Punkte darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese – wie aus den Ausführungen im Hauptteil ersichtlich wird – inhaltlich eng miteinander verwoben sind.

Die Genese und Naturalisierung wissenschaftlicher Konstrukte

Die juristische Definition des Notzuchtdelikttes gab den gerichtsmedizinischen Untersuchungen im 18. Jahrhundert eine ungefähre Richtung vor. Nicht-vaginale Formen sexueller Gewalt wurden grundsätzlich nicht thematisiert. Zwischen der Vergewaltigung von Erwachsenen und Kindern wurde zunächst rechtlich nicht unterschieden, Jungen wurden vom Notzuchtparagraphen nicht als Opfer erfaßt. Während Juristen zwischen versuchter und vollendeter Notzucht unterschieden, akzeptierte die Medizintheorie allein letztere, denn nur bei dieser seien Verletzungen oder gar Dauerschäden physiologisch nachweisbar. Die akademischen Ärzte

entschieden sich in der Praxis dafür, nur Fälle extrem gewaltsamer Entjungferung auf Notzucht hin zu untersuchen, obwohl die Rechtslage explizit allen ehrbaren Frauen eine Klagemöglichkeit zuerkannte. Die ärztliche Argumentation läßt erkennen, daß nicht zeitgenössische naturwissenschaftliche Erkenntnisse, sondern normative Spekulationen Ursache für diese Praxis waren: Bei einer entjungferten Frau seien die „Geschlechtsteile“ bereits derartig geweitet, daß selbst ein widerwillig vollzogener Koitus keinen Schmerz, wie er bei der Zerstörung des Hymens unvermeidlich sei, sondern gar Lust hervorrufe. Die Definition beschränkte sich hier auf die „Reizung“ der Geschlechtsorgane; die körperliche Gegenwehr der Frau, die grundsätzlich konstitutiven Charakter für den Tatbestand hatte, spielte keine Rolle. Derartige Ansichten wurden von antiken und mythologischen Schriften abgeleitet, speisten sich aus männlichen Ängsten vor dem „ewig geilten Weib“ und der eigenen Unsicherheit gegenüber dem höchstens aus der Leichensektion bekannten weiblichen Körper. Die Weite oder Enge einer Vagina vor oder nach einem Koitus wurde als empirischer Beleg für dieses Axiom gewertet, subjektive Empfindungen wie Schmerz und Lust wurden so für die Ärzte zu meßbaren Größen.

Zeitgenössische anatomische Theorien über die physiologische Schwäche von Frauen im Vergleich zu Männern, die in allen anderen medizinischen Argumentationsketten eine grundlegende Rolle spielten, wurden bei der Notzuchtdefinition ohne Begründung außer Kraft gesetzt, sogar ein Kräftegleichgewicht beim Zweikampf zwischen Mann und Frau unterstellt, so daß der Schluß gezogen werden konnte, ein einzelner Mann könne eine gesunde Frau nicht ohne Hilfsmittel überwinden.

Die antike Theorie über den Zusammenhang von Orgasmus und Schwangerschaft wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts ‚anatomisiert‘. Aufgrund anatomischer Forschungen über Uterus, Eierstöcke und den Säftekreislauf erhielt das traditionelle Erklärungsmuster eine naturwissenschaftliche Grundlage. So galt auch bei Notzuchtverdacht, daß bei nachweislicher Schwangerschaft keine unmäßig schmerzhafte Gewalt im Spiel gewesen sein konnte, sonst hätten nicht die im Moment größter Lust dem Uterus zuströmenden Säfte das Einnisten eines befruchteten Eis zur Folge gehabt.

Indem die Glaubwürdigkeit widersprechender Aussagen der Klägerinnen bestritten wurde, fiel die Tautologie der ärztlichen Argumentation nicht auf. Die monotone Wiederholung der oben genannten Axiome in den einzelnen Gutachten unter Berufung auf berühmte Kollegen bestätigt, daß entsprechende Stereotype erst auf diese Weise geschaffen und von Generationen von Medizinern transportiert werden konnten.

Die Bedeutung der Geschlechterrollen

Der Beischlafsakt wurde als ein zwangsläufig gewalttätiger Akt betrachtet. Der aktiv handelnde Mann erobert die passive, ihm nur halbherzig widerstrebende Frau, die ihrerseits diesen scheinbaren Kampf genießt. Will sie den Beischlaf wirklich verweigern, ist ihr physischer Widerstand stark genug. Dieses bis heute im privaten wie öffentlichen Bereich verbreitete Bild von Heterosexualität lag der medizinischen Definition von Notzucht zugrunde. Der Mehrheit der Frauen war es somit unmöglich, eine Klage durchzubringen. Waren sie überwältigt worden, hatten sie den Beischlaf gewollt, waren sie schwanger geworden, hatten sie den Koitus sogar genossen. Zwei diametral entgegengesetzte Bilder vom Frau-Sein wurden miteinander verknüpft: einerseits das schwache, willenlose Weib, das dem sexuellen Begehren des Mannes unterlegen ist, andererseits die lüsterne Hure, die unschuldige Männer in Verruf bringt. Das Spiegelbild dazu war der zwar willensstarke und sexuell aktivere Mann, der aber im Zweifelsfall den Täuschungs- und Verführungsmanövern der Frau ausgeliefert ist. Es war seine persönliche Integrität als Staatsbürger, die im Falle einer Verleumdung auf dem Spiel stand. Die Würde des Opfers hingegen wurde ausschließlich an seiner sexuellen Moral gemessen. So bedeutete die Ablehnung der traditionellen Norm der moralischen Jungfernschaft durch die Medizin einen zusätzlichen Ehrverlust für die betroffene Frau. Hatte sie durch falsche Eheversprechen oder eine frühere Vergewaltigung ihre Jungfräulichkeit bereits eingebüßt, war eine Notzucht mangels gewaltsamer Dehnungsspuren an der Vagina nicht mehr nachweisbar. Für die Opfer selbst schien weniger die Geschlechterhierarchie als vielmehr das aus ihr erwachsene soziale Machtgefälle eine Rolle zu spielen (Lehrer und Schülerin, Dienstherr und Magd, Vater und Tochter), da dies wiederholte Vergewaltigungen erleichterte.

Widerstand oder Internalisierung der patriarchalen Sichtweise durch Frauen und Mädchen?

So karg die Angaben und Hinweise in den Quellen dazu sind, läßt sich doch erkennen, daß erwachsene Frauen in ihren Aussagen immer wieder ihre vergebliche Gegenwehr betonten. Wiederholte Vergewaltigungen wurden mit Angst vor der körperlichen Gewalt des Täters und dem Respekt vor seiner sozial stets überlegenen Position begründet. Den Opfern war bewußt, daß sich der sozial mächtigere Täter stets im Vorteil befand. Kinder versuchten offenbar erst gar nicht, sich

körperlich zu wehren. Der physische Ausdruck ihres Leids – durch Eßstörungen, Krankheiten oder Apathie – wurde von Eltern wie Ärzten zwar häufig bemerkt, jedoch nicht entsprechend interpretiert. Einige Kinder suchten und fanden früh Unterstützung bei ihren Müttern, sofern nicht der Vater der Täter war. Zwischen Kindern und Erwachsenen war das Ungleichgewicht der physischen und sozialen Kräfte so eklatant, daß die Ärzte ihre strenge Notzuchtdefinition lockerten und ihnen schon der Versuch der Notzucht strafwürdig erschien. Aussagen von Kindern wurden ernster genommen als die von Frauen und körperlich reiferen Mädchen, denen sexuelle Reize unterstellt wurden. Schwangere Frauen wußten offenbar, daß sie sich auf Betäubung oder Tiefschlaf berufen mußten, da ihnen sonst ein bewußtes Lustempfinden unterstellt wurde. Aus allen Aussagen geht hervor, daß die Opfer ihre Vergewaltigung eindeutig als Gewaltakt und als Mißachtung ihres persönlichen Willens empfunden haben.

Praktische Umsetzung der Notzuchttheorien durch die Gutachter

Obwohl die Medizintheorie eine Untersuchung des Tatverdächtigen forderte, wurde diese in der Praxis so gut wie nie durchgeführt, es sei denn, der Beschuldigte sorgte selbst dafür. Seine Aussagen spielten nur in bezug auf den Leumund des Opfers eine große Rolle. So sehr auch die Theorie medizinische Klarsicht zu suggerieren versuchte, die Ergebnisse der praktischen Untersuchungen blieben vage. Daher wurde die Nachweispflicht einer Notzucht an die Frau zurückverwiesen. Mangels Augenzeugen wichen die Gutachter auf eine moralische Begutachtung des Opfers aus. Dessen Aussagen wurden nicht auf Inhalte und Übereinstimmung mit körperlichen Spuren überprüft, sondern das Auftreten und die Form der Erzählung wurden je nach Tendenz der aufgrund der Aktenlage vorgefaßten Meinung ausgelegt. Indem die ärztlichen Gutachter die besondere Gewichtung der moralischen Beurteilung der Klägerin gegenüber medizinischen Untersuchungen geradezu einforderten, gestanden sie so unfreiwillig die Unzulänglichkeit ihrer wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden ein.